

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1104 –**

Anwendung der EU-Zins-Steuer-Richtlinie und massiver Kapitalabfluss aus Europa nach dem mittleren und fernen Osten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zins-Steuer-Richtlinie gilt seit Juli 2005 in allen 25 EU-Mitgliedstaaten. Sie soll sicherstellen, dass Anleger ihre im EU-Ausland erzielten Zinsen in ihrem Wohnsitzland versteuern. Entsprechende Regelungen gelten auch im Verhältnis zur Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino sowie zu den Kanalinseln, der Isle of Man und abhängigen oder assoziierten Gebieten in der Karibik.

22 EU-Staaten tauschen seit 1. Juli 2005 Auskünfte über die Zinserträge von EU-Bürgern aus. Österreich, Belgien und Luxemburg beteiligen sich nicht an dem Auskunftsverfahren. Sie behalten eine niedrige Quellensteuer ein. Der Anleger bleibt anonym. 75 Prozent der durch diese Quellensteuer erzielten Einnahmen erhält der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Leider enthält die Zins-Steuer-Richtlinie erhebliche Regelungslücken. Damit bieten sich dem Anleger vielfältige Möglichkeiten, die Zinsbesteuerung auf legalem Wege zu umgehen, z. B. durch andere Geldanlageprodukte. Deshalb sind bisher nur geringe Steuereinnahmen aus dem Ausland in Folge der Anwendung der EU-Zins-Steuer-Richtlinie erzielt worden; eine Trendwende ist auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Neben diesen Umgehungsmöglichkeiten gibt es vielfältige weitere Strategien, Erträge aus Kapitalanlagen steuerfrei im Ausland zu erzielen. Uns interessiert, was die Bundesregierung konkret gegen diese weit verbreiteten Praktiken der Steuerflucht unternimmt: in der Europäischen Union, bei den Neuverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen, bei den Vereinbarungen im Rahmen der OECD und bei ihrer praktischen Finanz- und Außenpolitik auch im Rahmen der G8.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Umsetzung der Zinsertragsteuerrichtlinie zum 1. Juli 2005 bedeutet einen entscheidenden Schritt zur Vermeidung der Steuerflucht bei Kapitalerträgen und damit zu mehr Gerechtigkeit in der Zinsbesteuerung in Europa. Dies gilt umso mehr, als die jetzt erreichten Regelungen das Ergebnis langjähriger Ringens der Mitgliedstaaten um eine einvernehmliche Lösung sind.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass einige europäische Länder mit dem Finanzmarkprodukt der „Ein-Mann-Fonds“ werben, die mit einem liquiden Mindestvermögen von beispielsweise 1 Mio. Franken arbeitet, die es dem ausländischen Steuerpflichtigen ermöglichen, sein Privatvermögen zu „institutionieren“, also juristisch von der natürlichen Person zu trennen, um sich so aller Steuerlasten zu entledigen (vgl. dazu Kommentar in FAZ 4. Februar 2006, S. 26)?

Auf EU-Ebene finden derzeit Abstimmungsgespräche zur einheitlichen Handhabung der Zinsertragsteuerrichtlinie einschließlich der sie flankierenden Abkommen und Erörterungen über eine Fortentwicklung der Zinsertragsteuerrichtlinie statt. In diesem Rahmen werden auch die Fragen, ob und in welcher Form „Ein-Mann-Fonds“ und Trusts unter die Regelungen der Zinsertragsteuerrichtlinie fallen, diskutiert. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Zinsertragsteuerrichtlinie nicht die materielle Steuerpflicht von Zinsen regelt, sondern nur Meldepflichten und für einige Staaten einen Quellensteuerabzug vorsieht. Sie hat auf das materielle deutsche Steuerrecht keine Auswirkungen und kann folglich auch keine Grauzone herbeiführen.

Auch Erträge aus in Liechtenstein gegründeten „Ein-Mann-Fonds“, die ein in Deutschland ansässiger Anleger erzielt, sind beim Anleger einkommensteuerpflichtig. Ob es sich dabei um Erträge aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. dem Investmentsteuergesetz handelt, oder ob eine unmittelbare Zurechnung der dem „Fonds“ zugeflossenen Erträge beim „Fonds inhaber“ vorzunehmen ist, ist anhand der vorgelegten Vertragsunterlagen im Einzelfall zu prüfen.

Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung der liechtensteinischen Zahlstellen zur Erhebung einer Quellensteuer auf Zinserträge ist ein weitgehend mit der Zinsertragsteuerrichtlinie inhaltsgleiches Abkommen zwischen der EU und dem Fürstentum Liechtenstein. Ob die Erträge aus den „Ein-Mann-Fonds“ in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, wird bilateral zwischen der EU und dem Fürstentum Liechtenstein zu erörtern sein. Die Bundesregierung wird dabei auf EU-Ebene die Ansicht vertreten, dass alle Erträge i. S. des Artikels 6 Abs. 1 der Zinsertragsteuerrichtlinie in Liechtenstein einer Quellenbesteuerung zu unterwerfen sind, von der 75 Prozent an den Ansässigkeitsstaat des Anlegers abzuführen sind.

2. Betrachtet die Bundesregierung diese steuerfreien „Ein-Mann-Fonds“ als unlauteren Steuerwettbewerb im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und als aktive Umgehung des Vertrags zwischen der EU auf der Grundlage der EU-Zins-Steuer-Richtlinie mit einigen europäischen Ländern, und wenn ja, was wird die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Befinden sich die Länder, die mit steuerfreien „Ein-Mann-Fonds“ werben, auf den Schwarzen Listen der OECD?

Hinsichtlich des ersten Teils der Frage wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Eine „schwarze Liste“ der OECD, die schädliche Regime der Mitgliedstaaten aufführt, existiert nicht. Der OECD-Steuerausschuss hat im Rahmen seiner

Arbeiten zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs im Jahr 2000 eine Liste von 47 potenziell schädlichen Besteuerungsregimen erstellt. Die Einzelprüfung dieser Regime ist im Wesentlichen abgeschlossen. Infolge von Änderungen und Rücknahmen sind keine Regime verblieben, die als schädlich im Sinne der OECD-Kriterien festgestellt worden sind.

Die Liste der potenziell schädlichen Regime erwähnt auch luxemburgische Verwaltungsgesellschaften, die nur einen Fonds verwalten. Das war aber nicht darauf zurückzuführen, dass nur ein Fonds verwaltet wird, sondern darauf, dass solche Verwaltungsgesellschaften die Rechtsform einer 1929 Holding hatten. Das 1929 Holding-Regime ist, wie sich aus dem Fortschrittsbericht 2004 des OECD-Steuerausschusses ergibt, nicht abschließend bewertet; es ist außerdem Gegenstand eines Beihilfe-Prüfverfahrens der Europäischen Kommission.

3. Wie werden Gewinne deutscher Staatsbürger aus Anteilen an ausländischen „Possession Trusts“ und „Life Interest Trusts“, die sich seit der Einführung der Richtlinie in einer rechtlichen Grauzone befinden, steuerlich behandelt?

Bei ausländischen Trusts, die von Inländern errichtet werden bzw. die inländische Begünstigte haben, kommt es zunächst darauf an, ob die Einkünfte dem Trust überhaupt zuzurechnen sind und nicht etwa unmittelbar dem Errichter oder Bezugsberechtigten. Soweit die Einkünfte tatsächlich dem Trust zuzurechnen sind, ist das Einkommen des Trusts unter den Voraussetzungen des § 15 des Außensteuergesetzes dem Errichter (Settlor) bzw. den Begünstigten zuzurechnen.

Im Rahmen der Erörterung auf europäischer Ebene zur einheitlichen Auslegung und Anwendung der Zinsertragsteuerrichtlinie wird auch die Behandlung von Trusts diskutiert. Aus deutscher Sicht handelt es sich bei einem Trust um eine sonstige Einrichtung i. S. des Artikels 4 Abs. 2 der Zinsertragsteuerrichtlinie. Dies hat folgende Konsequenzen: Zahlt eine inländische Zahlstelle an einen EU-ausländischen Trust Zinserträge, sind diese nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Zinsertragsteuerrichtlinie meldepflichtig. Der Trustee (Treuhänder) hat wiederum Meldepflichten als Zahlstelle kraft Vereinnahmung i. S. des Artikels 4 Abs. 2 i. V. m. Artikel 6 Abs. 4 der Zinsertragsteuerrichtlinie, wenn die Beneficiaries (Begünstigten) im EU-Ausland ansässig sind.

Zur Klarstellung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sich die inländische Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 1 Abs. 1 EStG im Allgemeinen nicht auf deutsche Staatsbürger, sondern auf im Inland ansässige Personen erstreckt.

4. In welchem Maße haben nach der Einführung der Zinsrichtlinie Umschichtungen in die genannten und weitere Anlagen stattgefunden, die von der Zinsrichtlinie nicht betroffen sind, beispielsweise Altanleihen, Fonds mit weniger als 15 Prozent schädlichen Anleihen, thesaurierende Investmentfonds mit einem Forderungsanteil bis zu 40 Prozent oder Versicherungsleistungen?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen über Umschichtungen im Zusammenhang mit der Einführung der Zinsertragsteuerrichtlinie vor.

5. Was gedenkt die Bundesregierung gegen die Praxis der Kanalinseln (Guernsey, Jersey) zu tun, ihre Unternehmenssteuern auf Null zu senken und so systematisch die Umgehung der Zinsrichtlinie zu ermöglichen?

Die Kanalinseln und die Isle of Man gehören als „crown dependencies“ unmittelbar der britischen Krone; als solche sind sie nicht Teil des Vereinigten Königreichs. Dementsprechend gehören sie auch nicht zur EU. Sie sind in der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten praktisch unabhängig. Das gilt auch für ihr Steuerrecht.

Selbst wenn die Inseln Teil der EU wären, ist nicht erkennbar, dass sie mit ihrer Entscheidung, Unternehmenssteuern allgemein auf Null zu senken, gegen bestehende EU-Grundsätze verstoßen würden, insbesondere weil keine selektive Maßnahme vorliegt.

Darüber hinaus gilt auch im Rahmen der OECD-Initiative zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs der Grundsatz, dass jedes Land in eigener Verantwortung über seine Steuerpolitik entscheidet. Dies findet dort seine Grenzen, wo das steuerliche Umfeld so ausgestaltet ist, dass es einen Anreiz bietet, andere Staaten in der Durchsetzung ihrer Besteuerung zu beschränken. Das ist dann der Fall, wenn Staaten und Gebiete nicht bereit sind, die OECD-Grundsätze zu Transparenz und Auskunftsaustausch zu akzeptieren. Die Kanalinseln und die Isle of Man haben sich zu diesen Grundsätzen bekannt.

6. Wie reagiert die Bundesregierung in der EU und im Rahmen der Beratungen der G8 auf die Tatsache, dass sich deutsche und europäische Banken mit eigenen Beratungskapazitäten sowie mit Filialen im mittleren und fernen Osten daran beteiligen, dass finanzstarke Kunden aus Gründen der Steuerfreiheit den verstärkten Kapitalabfluss nach außereuropäischen Finanzplätzen wie z. B. Singapur und Dubai vorantreiben?

Die Verlagerung von Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Kapitalbewegungen hin in weniger regulierte Finanzplätze, „Offshore Financial Centres“ (OFCs), ist seit einigen Jahren zu beobachten. Bei OFCs handelt es sich um Gebiete, die einen leistungsstarken Finanzdienstleistungssektor unterhalten, der seine Dienstleistungen nicht ansässigen Personen anbietet und häufig eine geringe Finanzaufsicht, minimale Besteuerung sowie große Anonymität (Bank- und Berufsgeheimnis) einräumen.

OFCs stehen insbesondere seit Anfang 2000 auf der Agenda internationaler Organisationen (u. a. Internationaler Währungsfonds (IWF), OECD, Financial Action Task Force (FATF), Financial Stability Forum (FSF)). Die bisherigen Initiativen insbesondere des FSF und des IWF haben dazu geführt, dass bei vielen OFCs detaillierte Finanzmarktüberprüfungen durch den IWF vorgenommen und darauf aufbauend Aufsichtsstandards und die internationale Kooperation verbessert wurden. Die Bundesregierung setzt sich in den internationalen und europäischen Gremien weiterhin dafür ein, dass OFCs in den internationalen Informationsaustausch eingebunden werden und internationale Standards anwenden.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die verschiedenen Möglichkeiten der legalen und illegalen Umgehung der Zinsbesteuerung im Rahmen der EU-Zins-Steuer-Richtlinie, und was unternimmt die Bundesregierung auch auf EU-Ebene gegen diese verbreitete Steuerumgehung?

Angesichts der Tatsache, dass es bis zur Entscheidung des ECOFIN im Jahr 2003 keine Möglichkeit gab, der Kapitalflucht einen Riegel vorzuschieben, sieht die Bundesregierung die Zinsertragsteuerrichtlinie als einen großen Schritt zu

mehr Gerechtigkeit in der Zinsbesteuerung in Europa an. Zur Beseitigung von Steuerschlupflöchern setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene intensiv für eine einheitliche Handhabung der Zinsertragsteuerrichtlinie einschließlich der sie flankierenden Abkommen ein und unterstützt die Erörterungen über eine Fortentwicklung der Zinsertragsteuerrichtlinie.

8. Mit welchen Ländern finden zurzeit (Neu-)Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen statt, und seit wann laufen diese jeweils?

Mit folgenden Ländern finden zurzeit Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen statt (Beginn der Verhandlungen in Klammern):

- Albanien (2006)
- Australien (2005)
- Niederlande (2004)
- Großbritannien (2005)
- Iran (2005)
- Libyen (2005)
- Serbien und Montenegro (2004)
- Thailand (2003)
- Tunesien (2006)
- Turkmenistan (2000)
- Venezuela (2002)
- Vereinigte Arabische Emirate (2006)
- Vereinigte Staaten (2004).

9. Welche Aspekte sind in den jeweiligen Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen von besonderer Bedeutung und spielen insbesondere folgende Punkte eine Rolle: Eine breitere Anwendung der Anrechnungsmethode, die Einarbeitung von Missbrauchsklauseln sowie die Verstärkung der zwischenstaatlichen und regionalen Amtshilfe?

Im Vordergrund steht bei Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen insbesondere die genaue Umschreibung der Einkünfte, die vom jeweiligen Quellenstaat besteuert werden können. Dadurch soll dem international Tätigen steuerliche Rechtssicherheit gegeben werden. Verstärktes Augenmerk verdient bei dem ständig zunehmenden Steuerwettbewerb die Methode der Vermeidung der Doppelbesteuerung bei in Deutschland ansässigen Personen. Hierbei geht es namentlich um die Frage der Feineinstellung zwischen der Steuerfreistellungs- und Steueranrechnungsmethode. Dies könnte in Zukunft zu einer breiteren Anwendung der Steueranrechnungsmethode führen.

Die Einarbeitung von Missbrauchsklauseln ist fester Bestandteil deutscher Abkommenspraxis. Ergänzt werden diese Klauseln durch Missbrauchsregelungen des innerstaatlichen Rechts, die zum Teil gezielt auf Doppelbesteuerungsabkommen ausgerichtet sind. In engem Zusammenhang hiermit ist die Intensivierung der zwischenstaatlichen Amtshilfe zu sehen. Bei Neuabschluss sowie Revision von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen kommt der Erweiterung des rechtlichen Rahmens hierfür zunehmendes Gewicht zu.

Im Bestreben, die deutsche Position im internationalen Steuerwettbewerb zu verbessern und den Einfluss von Steuergestaltungen auf Investitionsentscheidungen zu verringern, strebt die Bundesregierung darüber hinaus die schrittweise Besei-

tigung noch bestehender steuerlicher Subventionstatbestände (etwa Bestimmungen zur Anrechnung fiktiver ausländischer Steuern) in geltenden Doppelbesteuerungsabkommen an. Verstärkte Bedeutung kommt dabei auch der Vereinbarung eines erweiterten steuerlichen Informationsaustauschs zu, der eine effektive Maßnahme zur Verhinderung der Steuerumgehung darstellt und damit ebenfalls zu einem fairen Steuerwettbewerb beiträgt.

10. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auch ohne Veränderung der Doppelbesteuerungsabkommen bestehende Steuerschlupflöcher bei Kapitalerträgen unilateral zu schließen?

Bei inländischen Kapitalerträgen ist eine effektive Besteuerung hinreichend sichergestellt. Zum einen wird direkt an der Quelle Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag erhoben. Zum anderen können durch den Abruf von Kontenstammdaten sämtliche Kontenverbindungen des Steuerpflichtigen abgefragt werden. Außerdem sind von der Kapitalertragsteuer und dem Zinsabschlag freigestellte Erträge dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Einhaltung der Grenzen des Sparerfreibetrags automatisiert überprüft.

Zur steuerlichen Erfassung von ausländischen Kapitalerträgen ist das wichtigste Instrument die Zinsertragsteuerrichtlinie. Daneben treten Rechtshilfeabkommen in Strafsachen und die Bargeldkontrollen an den deutschen Grenzen. Weitere unilaterale Möglichkeiten zur Schließung bestehender Steuerschlupflöcher bei Kapitalerträgen sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

11. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, Steuerumgehung durch so genannte Tafelgeschäfte, die eine vollkommen anonyme Abwicklungsform von Kapitalanlagen ermöglichen, zu unterbinden?

Geschäfte, bei denen der Kunde die Zinskupons von eigenverwahrten Schuldverschreibungen gegen Barauszahlung einlöst (sog. Tafelgeschäfte), unterliegen in Deutschland einem Zinsabschlag in Höhe von 35 Prozent des Kapitalertrags. Dies gilt sowohl für Steuerinländer als auch für Steuerausländer. Für Steuerausländer besteht auch bei Tafelgeschäften eine Meldeverpflichtung nach der Zinsertragsteuerrichtlinie bzw. nach deren deutscher Umsetzung, der Zinsinformationsverordnung.

12. Inwieweit betrachtet die Bundesregierung die Anwendung der EU-Zins-Steuer-Richtlinie als Erfolg im Kampf gegen Steuerdumping angesichts der Tatsache, dass die Schweizer Regierung bislang für das zweite Halbjahr 2005 lediglich 40 Mio. Euro (Handelsblatt 20. Februar 2006) veranschlagt hat, um die anteiligen Forderungen aus der anonym abgeführten Quellensteuer an alle EU-Länder, die sich aus dem Abkommen der Schweiz mit der EU ergeben, erstmals bedienen zu können?

Die Bundesregierung kann die Zahlenangaben im Handelsblatt vom 20. Februar 2006, wonach die Schweizer Regierung für das Jahr 2006 insgesamt nur 40 Mio. Euro EU-Zinssteuer eingeplant habe, nicht bestätigen. Entsprechend einer Mitteilung des eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 5. April 2006 ist bis zum Ablauf der Meldefrist 31. März 2006 bei der schweizerischen Steuerverwaltung für die Erfassungsperiode 2005, d. h. für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005, ein Betrag von rund 138 Mio. Schweizer Franken (ca. 88 Mio. Euro) eingegangen, wovon 103 Mio. Schweizer Franken (ca. 67 Mio. Euro) an die begünstigten EU-Mitgliedstaaten abgeführt werden. Die Höhe der eingegangenen Beträge für das zweite Halbjahr 2005 sowie die von der Bundesregierung erwartete Erhöhung des Aufkommens für das Gesamtjahr 2006 bele-

gen nach Auffassung der Bundesregierung den Erfolg der Zinsertragsteuerrichtlinie.

13. Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass Gewinne aus kumulierenden Fonds, Hedgefonds, Derivaten sowie Aktiengeschäften langfristig in den Geltungsbereich der Zinsrichtlinie aufgenommen werden?

Mit der Prüfung planwidriger Lücken hat die Kommission bereits begonnen. Die hier angesprochenen Fragen

- Behandlung nicht koordinierter Anlagefonds
- Behandlung von Trusts
- Behandlung bestimmter Derivate
- Behandlung von gemeinsamen Konten
- Behandlung von Angehörigen des diplomatischen Dienstes und von Mitarbeitern internationaler Organisationen

können nicht durch „Schnellschüsse“ gelöst werden. Vielmehr ist zunächst zu klären, wie die einzelnen Mitgliedstaaten diese Rechtsfragen beurteilen, um anschließend Divergenzen auszumachen und zu einer einheitlichen Auslegung oder notfalls zu einer Richtlinienänderung kommen zu können. Die Bundesregierung wird sich jedenfalls auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass neben der geographischen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Zinsertragsteuerrichtlinie langfristig der Anwendungsbereich auch auf kumulierende Fonds, Hedgefonds, Derivate sowie Aktiengeschäfte ausgedehnt wird.

14. Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung im europäischen und internationalen Zusammenhang ergriffen, damit sich deutsche Staatsangehörige ihrer Kapitalertragsbesteuerung nicht völlig entziehen können und wie bewertet die Bundesregierung die Erfolgsaussichten ihrer Initiativen?

Die Bundesregierung unterstützt nachhaltig die Bemühungen der OECD, den schädlichen Steuerwettbewerb einzudämmen. Die OECD-Initiative beruht auf der Erkenntnis, dass gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Nutzung von Niedrigsteuergebieten zum Zwecke der Steuerumgehung und -hinterziehung Grenzen gesetzt sind und deshalb bei den Staaten und Gebieten selbst anzusetzen ist, wenn sie neben der Nicht- bzw. Niedrigbesteuerung ein Umfeld bieten, das es Bürgern anderer Staaten erleichtert oder erst ermöglicht, Steuern im Heimatstaat zu hinterziehen (Anonymität, fehlende Transparenz, keine Zusammenarbeit mit ausländischen Steuerbehörden). Die Nicht- bzw. Niedrigbesteuerung als solche gilt dagegen nicht als schädliche oder unfaire Praxis, wenn sie allgemein gewährt wird und nicht auf Ausländer beschränkt ist.

Ziel der Initiative, die auch von anderen Foren z. B. der G-20, unterstützt wird, ist es, alle Staaten, vor allem aber die Finanzzentren, dazu zu bewegen, die OECD-Grundsätze zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch zu akzeptieren; denn Staaten und Gebiete, die Zugang zu Bankinformationen und zu Eigentümerinformationen an Gesellschaften gewährleisten und die bereit sind, solche Informationen ausländischen Steuerbehörden auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen, verlieren für Ausländer den Anreiz, für Steuerhinterziehungszwecke genutzt zu werden. Den Wohnsitzstaaten wird dadurch ermöglicht, ihre Besteuerung durchzusetzen. Diese Standards müssen für alle Staaten gelten.

Im Übrigen ist mit der Zinsertragsteuerrichtlinie bereits ein entscheidender Fortschritt zur Vermeidung von Steuerflucht bei Kapitalerträgen und damit zu mehr Gerechtigkeit in Europa gelungen.

15. Inwieweit hält die Bundesregierung die Praxis der US-Steuerbehörde IRS, die Erfassung von Wertpapiererträgen zu Gunsten von US-Bürgern bei ausländischen Banken weltweit mittels Kontrollmitteilungen durchzusetzen, als ein für deutsche bzw. europäische Verhältnisse anwendbares Modell?

Für die Bundesregierung hat das US-Verfahren keinen Modellcharakter. Insbesondere hat es keine Vorzüge gegenüber der Zinsertragsteuerrichtlinie.

16. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für Deutschland gegenüber ausländischen Banken, um seine fiskalischen Interessen an einer Quellensteuer auf Wertpapiererträge von deutschen Staatsbürgern weltweit durchzusetzen?

Die Probleme der vollständigen Erfassung von Kapitalerträgen, die inländische Steuerpflichtige im Ausland oder über das Ausland erzielen, bestehen nicht nur in Deutschland, sondern weit darüber hinaus (EU, OECD). Ein wichtiger Schritt zu einer besseren Erfassung der Kapitalerträge ist die Zinsertragsteuerrichtlinie. Weltweit geht es darum, wie schon zu Frage 14 ausgeführt, die OECD-Grundsätze von Transparenz und Auskunftsaustausch durchzusetzen.